

KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Frankfurt am Main

Immobilien Sondervermögen LEADING CITIES INVEST (ISIN DE0006791825)

Aktivierung des Liquiditätsmanagementinstrument „Rückgabegebühr“ zum 16. April 2026

Durch Beschluss der Geschäftsführung der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (der „Gesellschaft“) wird mit Wirkung ab dem 16. April 2026 eine Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen LEADING CITIES INVEST (ISIN DE0006791825) aktiviert. Rechtsgrundlage für die die Rückgabegebühr sind die gemäß Fondsriskobegrenzungsgesetz (FRiG) vom 16. April 2026 geänderten § 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) und § 10 Abs. 3 der Besonderen Anlagebedingungen („BAB“). Die Gebühr wird zum ersten Mal auf Anteilrückgaben erhoben, die ab dem 16. April 2026 erklärt werden und unter Berücksichtigung der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der Kündigungsfrist von 12 Monaten ausgeführt werden (§ 12 Abs. 3 AAB). Die genaue Höhe der auf 3% begrenzten Gebühr wird bei der ersten Berechnung festgelegt. Für Anteilscheinrückgaben, die vor dem 16. April 2026 unwiderruflich erklärt waren, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes gemäß § 14 AAB keine Rückgabegebühr erhoben. Damit werden die ersten Anteilscheinrückgaben mit Rückgabegebühr erst ab dem 16. April 2027 ausgeführt, falls das Liquiditätsmanagementinstrument dann noch aktiviert ist.

Im Prospekt des LEADING CITIES INVEST gibt es zur Rückgabegebühr folgende Informationen (S. 47 des Prospektes):

Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem Sondervermögen zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen. Die Rückgabegebühr wird nicht erhoben für Anteilscheinrückgaben, die bei Inkrafttreten dieser Regelung schon unwiderruflich erklärt waren.

Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts überschreiten (Schwellenwert). Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des Sondervermögens, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im Sondervermögen verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Gesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 3 % der Summe der Bruttoreckgaben betragen. Bruttoreckgaben sind die ermittelten Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben zum Wertermittlungstichtag. Die Gesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabeaufträge für einen einzelnen Wertermittlungstag. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Wertermittlungstag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines entsprechenden Anteils der Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen (Pro-Rata-Ansatz): die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Sondervermögen beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren).

Soweit der Pro-Rata-Ansatz keine faire Schätzung der tatsächlichen Liquiditätskosten darstellt, kann die Gesellschaft die Schätzung anpassen, um die erwarteten Liquiditätskosten bei Transaktionen mit ausgewählten Einzelpositionen des Portfolios genauer widerzuspiegeln.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Sondervermögens und den Anteilwert. Die Rückgabegebühr wird vom Anteilwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Rückgabegebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Geschäftsführung